



Familiengarten-Verein Allschwil

4123 Allschwil

STATUTEN FGVA

Ausgabe 2024

Statuten

Der Familiengarten-Verein Allschwil (FGVA) ist ein Verein nach Art. 60 – Art. 68 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Allschwil, Basel-Landschaft. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, ist nicht im Handelsregister eingetragen und haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig respektiert die Gleichberechtigung aller Mitglieder und Bewerber für eine Mitgliedschaft im Verein. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1. Vereinszweck

Der FGVA pachtet Land in Zonen für Familiengärten der Gemeinde Allschwil und gibt dieses zur gärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder weiter. Der Verein betreibt und unterhält eine Infrastruktur zur Unterstützung der Mitglieder und zur Versorgung der Gärten.

2. Vereinsareale

Der FGVA verfügt über vier Areale mit Familiengärten: Lörzbach, Reservoir, Spitz und Tiefengraben. Jedes Areal ist in mehrere Familiengartenparzellen unterteilt. Weitere Parzellen werden für das Vereinsrestaurant, sanitäre Einrichtungen, für Parkplätze, Wege oder Gerätemagazine verwendet.

3. Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Partnern und Ehrenmitgliedern.

3.1 Aktivmitglieder / Freimitglieder

Vereinsmitglieder, welche die Verantwortung für die Bewirtschaftung einer Parzelle übernommen haben, sind Aktivmitglieder. Aktivmitglieder werden durch den Vorstand in den Verein aufgenommen, indem sie mit dem Verein einen Parzellen-Nutzungsvertrag eingehen.

Um Aktivmitglied zu werden, muss der Bewerber oder die Bewerberin volljährig sein und in der Agglomeration Basel wohnhaft sein. Bevorzugt werden Bewerber aus Allschwil und Schönenbuch

Die Anzahl der Aktivmitglieder im FGVA entspricht höchstens der Anzahl der Familiengartenparzellen, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Neue Aktivmitglieder werden in den Verein aufgenommen, wenn eine freie Familiengartenparzelle verfügbar ist und der Vorstand die Person als neues Aktivmitglied aufnimmt. Der Vorstand kann aber nach erfolgter Prüfung ohne Grundangaben die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Gesuchsteller schriftlich oder per E-Mail, aber ohne Begründung mitzuteilen. Jedes Aktivmitglied anerkennt bei der Aufnahme in den FGVA die Statuten und unterzieht sich den Regelungen und Beschlüssen des Vereins. Niemand darf ohne eine selbstbewirtschaftete Familiengartenparzelle Aktivmitglied des FGVA sein und keine Familiengartenparzelle darf von einer Person, die nicht Aktivmitglied des FGVA ist, verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden. Bei der Weitergabe oder Abgabe der Familiengartenparzelle erlischt die Mitgliedschaft im FGVA.

Aktivmitglieder werden nach 25 Jahren Vereinsmitgliedschaft zu Freimitgliedern. Sie sind weiterhin Aktivmitglied (mit allen Rechten und Pflichten) sind aber von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags FGVA befreit.

3.2 Partner / Partnerin

Personen, die zusammen mit einem Aktivmitglied eine Parzelle bewirtschaften, werden als «Partner» bezeichnet. Jedes Aktivmitglied kann eine volljährige Person als Partnerin oder Partner beim FGVA registrieren lassen. Diese Person wird dadurch in den Verein aufgenommen, trägt jedoch keine Verantwortung für die betreffende Familiengartenparzelle. Für den Partner gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für das Aktivmitglied.

Beim Ausscheiden eines Aktivmitglieds aus dem Verein kann der Partner oder die Partnerin unmittelbar die Nachfolge des Aktivmitglieds antreten, sofern dessen Ausscheiden nicht durch Ausschluss vom Verein erfolgt ist. Es ist zulässig, dass Aktivmitglied und Partnerin oder Partner mit Einverständnis des Vorstands ihre Rollen tauschen.

3.3 Ehrenmitglied

Vereinsmitglieder, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (GV) nach Abgabe ihrer Parzelle zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie bleiben dadurch Mitglied des FGVA. Sie sind von der Bezahlung aller Gebühren für ihre Mitgliedschaft befreit.

4. Organisation des Vereins

Der FGVA ist nach demokratischen Prinzipien organisiert. Alle Vereinsmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der ihm durch die Statuten zugewiesenen Kompetenzen.

5. Austritt aus dem Verein /Auflösung des Parzellennutzungsvertrages

Der ordentliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung des Parzellennutzungsvertrages mit einer Frist von 3 Monaten durch das Aktivmitglied.

Dadurch erlischt seine Mitgliedschaft im FGVA. Bei Tod kann der Parzellennutzungsvertrag an den überlebenden Ehepartner, den eingetragene Partner oder einer seiner direkten Nachkommen innerhalb der folgenden 3 Monate übergehen. Ansonsten wird durch den Verein die Parzelle neu vergeben.

Bei Verletzung des Parzellennutzungsvertrags, der Statuten, bei Verstössen gegen die Ziele des Vereins, bei Nichteinhaltung der Reglemente, bei Nichtbezahlung und erfolgloser Mahnung des Jahresbeitrages innerhalb von 6 Monaten oder bei wiederholter (2maliger) Nichtbefolgung von Anweisungen des Vorstandes zur Behebung des angemahnten Zustands innerhalb einer angemessenen Frist, kann das Aktivmitglied aus dem FGVA mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Aktivmitglied kann den Entscheid innerhalb von 30 Tagen an die folgende GV weiterziehen. Diese entscheidet endgültig. Ein ehemaliges Aktivmitglied haftet auch nach dem Ausscheiden aus dem FGVA für die von ihm verursachten oder mitverursachten Schäden und Folgekosten. Bei Beendigung des Parzellenvertrages nach dem 1.1. des jeweiligen Jahres, ist der Jahresmitgliederbeitrag für das angefangenen Jahr zu bezahlen.

Es gelten zudem die aktuellen Bestimmungen des Reglements »Auflösung des Parzellennutzungsvertrages«.

6. Weitere mögliche Kündigungsgründe (nicht abschliessend):

- Erstellen nicht vorschriftsgemässer Gartenhäuser sowie Einrichtungen und Bauten gemäss Baureglement und Wegleitung
- Ungebührlichem Benehmen gegenüber den Aufsichtsorganen.
Unverträglichkeit mit der Nachbarschaft
- Verfeuern von Abfällen und unkorrektes Entsorgen von Gartenabfällen.
- Tätlichkeiten sowie nachgewiesene Vergehen und strafbare Handlungen. (wie z.B. Diebstahl, Sachbeschädigungen usw.)
- Nichtbefolgen von Anordnungen der Aufsichtsorgane. (Vorstandsmitglieder, Arealverantwortliche)
- Nicht bewirtschaftet, Verwahrlosung oder Verunkrautung des Gartens sowie allgemeine Unordnung
- Wenn die Aufrechterhaltung des Parzellennutzungsvertrages aus anderen als den obengenannten Gründen entweder für den FGVA oder die anderen Pächter nicht mehr zumutbar ist
- Wenn dem FGVA die Pachtverträge durch die Grundeigentümer gekündigt werden.

7. Pachtwechsel

Die direkte Abtretung an Dritte ist verboten. Mündliche Abmachungen sind ungültig.

Der Pachtwechsel wird durch den Vorstand begleitet.

8. Organe des FGVA

8.1 Mitgliederversammlung (GV)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Pro Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche GV statt, die vom Vorstand in den ersten 4 Monaten des Jahres einberufen wird. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von 20 % der Mitglieder verlangt wird. Die Einladungen müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin an die dem Vorstand bekannten Postadresse oder E-Mail-Adresse der Mitglieder gesandt werden.

Bei besonderer Lage kann anstelle der Mitgliederversammlung auf dem Postweg über die Geschäfte und Wahlen abgestimmt werden.

Bei Wahlen müssen sich Kandidierende persönlich spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand melden. Dies gilt auch für Personen, die eine Wiederwahl anstreben. Nach dem Stichtag werden keine neuen Kandidaturen akzeptiert. Ausnahme: Falls für eine Funktion eine Vakanz besteht und niemand sich als Ersatz gemeldet hat, kann ein Vereinsmitglied anlässlich der GV spontan kandidieren.

Anträge für Aussprachen oder Abstimmungen müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden für die GV nicht traktandiert und sie werden nicht besprochen oder darüber abgestimmt.

Bewerben sich mehr als zwei Kandidierende für eine Funktion, werden mehrere Wahlgänge durchgeführt, wenn das absolute Mehr zugunsten einer Kandidatur nicht erreicht wird. Wer am wenigsten Stimmen erhält, scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Das gewählte Vereinsmitglied tritt sein/ihr Amt sofort an. Die Übergabe der Akten erfolgt spätestens 15 Tage nach der Wahl.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser 20% der anwesenden Mitglieder verlangen mit Handmehr eine geheime Abstimmung. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Stellvertretung bei Wahlen oder Abstimmungen ist nicht erlaubt.

8.1.1 Die Geschäfte und Aufgaben der Mitgliederversammlung (GV)

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokollabnahme der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Festlegung der Kompetenzbeträge des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets

- Entscheide über Rekurse und Ausschlüsse
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge

8.2 Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus 5-10 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wenn jemand seine / ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder will, oder aus dem Verein ausscheidet, entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder, wer seine / ihre Aufgaben zwischenzeitlich (ad Interim) übernimmt. Der Vorstand erlässt Reglemente. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten anderen Organen übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Aufgabenbereiche vertreten:

- Präsident oder Präsidentin
- Kassier oder Kassiererin
- Chef oder Chefin Bauten / Regiechef
- Chef oder Chefin Garten
- Chef oder Chefin Kommunikation / Sekretär
- Mutationsführer oder Mutationsführerin

Die jeweiligen Aufgabenbereiche sind in einem Pflichtenheft zusammengefasst. Ämterkumulation ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden namentlich für ihre Funktion gewählt. Die weiteren Aufgabenbereiche werden innerhalb des Vorstandes besetzt. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Kassier und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Ämterkumulation hat das Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

8.3 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder als Vorstand noch als Arealverantwortliche tätig sind. Die GPK überprüft die Buchhaltung des Kassiers und die Rechtmässigkeit der Tätigkeiten des Vorstands und verfasst dazu einen Bericht zu Händen der nächsten GV. Die GPK überprüft und begleitet Projekte mit einem vorgesehenen Kostenaufwand über 5000 CHF von der Erstellung des Pflichtenhefts, des Projektfortschritts bis zur Überprüfung der Rechnungen. Sie verfasst zu jedem dieser Projekte einen Bericht zu Händen der GV. Im Falle von Beanstandungen meldet sie diese unverzüglich und ausschliesslich an den Präsidenten oder die

Präsidentin des FGVA. Die Berichte der GPK werden der nächsten GV vorgelegt. Bei Uneinigkeit innerhalb der GPK werden Minderheitsmeinungen offengelegt.

9. Mitgliedschaft in Organisationen

Der FGVA ist Mitglied:

- beim Schweizer Familiengärtner-Verband (SFGV). Alle Aktivmitglieder des FGVA sind dadurch Mitglied im SFGV und erhalten die Zeitschrift «Gartenfreund».
- bei der IG Vereine Allschwil-Schönenbuch.

Der Präsident / die Präsidentin oder der Chef Kommunikation sind Ansprechpersonen bzw. Delegierte des FGVA an den Versammlungen des SFGV oder der IG Vereine Allschwil.

10. Kommunikation mit den Mitgliedern

Der FGVA:

- führt ein Verzeichnis der Mitglieder mit Postadressen, Tel. Nummer und E-Mail-Adressen. Das Verzeichnis wird ausschliesslich für die FGVA-interne Kommunikation genutzt. Die Postadresse der Aktivmitglieder wird an den SFGV zwecks Zustellung der Zeitschrift «Gartenfreund» weitergeleitet.
- betreibt eine Website. Diese enthält u.a. Informationen zur Erreichbarkeit von Vorstand und Arealverantwortlichen.
- unterhält in den Arealen Schaukästen, zum Teil öffentlich zugänglich, mit Informationen für Mitglieder.

11. Vereinsrestaurant

Der FGVA vermietet im Areal Tiefengraben ein Vereinsrestaurant. Der Mieter / die Mieterin führt das Restaurant eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der vertraglichen Abmachungen mit dem Vorstand. Das Restaurant nutzt Teile der Infrastruktur des Areals.

12. Auflösung des FGVA

Der Verein wird aufgelöst durch:

- Beschluss der Mitgliederversammlung (GV)
- Insolvenz
- Kündigung der Pacht durch die Grundeigentümer

Wenn nur einzelne Areale von einer Kündigung betroffen sind, kann der Verein weiterbestehen, wobei alle Verträge mit den Parzellennutzern im betroffenen Areal gekündigt werden.

Das Vereinsvermögen, das bei der Vereinsauflösung nach Abzug aller Kosten, inklusive jener für die Räumung oder Aufhebung der Areale verbleibt, wird als Spende auf ein

Konto des SFGV überwiesen. Eine Entschädigung der Mitglieder aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Kassiers mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Kassier oder Kassiererin hat alleinigen Zugriff aller Konten des FGVA und regelt den Zahlungsverkehr mit alleiniger Unterschrift.

14. Gerichtstand und anwendbares Recht

Für alle Rechtsverhältnisse, an denen der FGVA beteiligt ist, gilt der Gerichtstand Allschwil. Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht. anwendbar.

15. Inkraftsetzung, Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Familiengarten-Vereins Allschwil von 2023. Sie treten am Tag nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung (GV) 2024 in Kraft.

Allschwil, 6. April 2024

Daniel Chatelain
Vizepräsident

Stephanie Wirth
Mutationsführerin